

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0027/20 – Fraktion AfD, Stadtrat Ronny Kumpf

Bezeichnung

Nachfrage zur Kontrolle sogenannter Barbiersalons hinsichtlich der Handwerksordnung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

18.02.2020

Stadtamt

FB 32

Stellungnahme-Nr.

S0069/20

Datum

07.02.2020

### Zur Anfrage F0027/20

In der Stellungnahme S0163/19 auf meine Anfrage 30.04.2019 antwortete der Beigeordnete Platz in Bezug auf Kontrollen sogenannter Barbiersalons, dass keine dieser Betriebsstätten geprüft wurden und diese bisher auch keinen Schwerpunkt für die Kontrolltätigkeiten des ordnungsamtlichen Außendienstes darstellten.

Dem hingegen antwortet die Landesregierung dem Landtagsabgeordneten Sturm (CDU) auf seine Kleine Anfrage KA 7/326, dass Kontrollen durch Gewerbeämter zeigten, dass Barbiersalons durchaus in unzulässiger Weise die Meisterpflicht verletzen indem sie neben dem Bartschnitt auch Friseurleistungen anboten.

Ich erlangte weiterhin Kenntnis, dass nach meiner ersten Anfrage Kontrollen durchgeführt worden sind. Deswegen gehe ich davon aus, dass jetzt Erkenntnisse zur Thematik vorliegen.

### nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### 1. Sind seit meiner letzten Anfrage Kontrollen durchgeführt worden? Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis?

Es wurden insgesamt 14 Kontrollen in sog. Barbiersalons durchgeführt. Ein Geschäft wurde durch das Ordnungsamt geschlossen, da hier die Ausnahmegenehmigung der Handwerkskammer zur Ausübung des Friseurhandwerks abgelaufen war. Ein weiterer Betrieb wurde deshalb freiwillig eingestellt. Daneben wurden lediglich kleinere Verstöße, z.B. gegen die Preisangabenverordnung, festgestellt.

#### 2. Welche Qualifikationen werden für den Betrieb eines Friseursalons benötigt? Welche für den Betrieb eines Barbiersalons?

Die selbstgewählte Bezeichnung als Friseur- oder Barbiersalon lässt nicht auf die tatsächliche Ausübungsberechtigung schließen. So kann auch der Inhaber eines Barbiersalons durchaus die Befugnis zur Ausübung des Friseurhandwerks besitzen. Für die Ausübung des Vollhandwerks "Friseur" wird eine Eintragung in die Handwerksrolle benötigt. Diese Eintragung kann neben dem Bestehen der Meisterprüfung auch durch eine Ausnahmegenehmigung der Handwerkskammer erlangt werden. Ein Barbier ohne eine derartige Eintragung darf lediglich Rasurleistungen ausüben.

#### 3. Wie bewertet die Stadt die potenzielle Verletzung der Meisterpflicht im Friseurhandwerk durch Barbiersalons, insbesondere durch das Angebot von Friseurleistungen in Barbiersalons?

Anhand der in den Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse wird die Thematik weiterhin im Rahmen der personellen Möglichkeiten überwacht. Ein Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit im Gewerbebereich wird auch weiterhin hierin nicht gesehen.

**4. Hat die Stadt Hinweise auf Lohndumping oder Unterschreitung des Mindestlohns in Barbiersalons?**

Hierzu liegen der Landeshauptstadt Magdeburg keine Erkenntnisse vor.

**5. Wie viele Barbiersalons sind derzeit in Magdeburg beim Gewerbeamt gemeldet? Wie viele Betriebe wurden davon kontrolliert? In wie vielen konnten Verstöße im Sinne der Fragestellung festgestellt werden?**

Wie bereits in der Stellungnahme S0163/19 ausgeführt, gibt es bei der gewerberechtlichen Erfassung keine Separierung von Barbiersalons. Diese werden unter dem Branchenschlüssel "Friseur" aufgenommen. Friseurbetriebe sind aktuell ca. 160 angemeldet.

**6. Führte die Stadt hinsichtlich der Problematik im Sinne der Fragestellung nach meiner ersten Anfrage Gespräche mit der Handwerkskammer? Wenn ja, mit welchem Inhalt und Ergebnis?**

Auf der Arbeitsebene gibt es regelmäßig Abstimmungen und Gespräche zwischen Ordnungsamt und Handwerkskammer.

Holger Platz